

Landtag NRW
Friedhelm Ortgies MdL
Vorsitzender des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt,
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Platz des Landtags 1

Ansprechpartner:
Hauptreferent Dr. Peter Queitsch
Tel. 0211-4587237
Hauptreferent Otto Huter
Tel. 030-37711610
Referentin Dr. Andrea Garrelmann
Tel. 0211-300491320

40221 Düsseldorf

Datum: 05.03.2013

**AAV-Gesetz (Landtags-Drucksache 16/1821);
Ihr Schreiben vom 21. Februar 2013**



Sehr geehrter Herr Ortgies,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben und die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem AAVG-Gesetzentwurf (LT-Drucksache 16/1821), den wir insgesamt begrüßen.

Die Landesregierung hat mit Datum vom 08.01.2013 den Gesetzentwurf zur Änderung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetzes (AAVG-Entwurf) in den Landtag eingebracht (LT-Drucksache 16/1821). Mit diesem Gesetz soll die Finanzierung des „AAV – Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung“ auf eine neue Grundlage gestellt worden. Das neue AAV-Gesetz soll rückwirkend zum 1.12.2012 in Kraft treten (Art. 13 AAVG-Entwurf). Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Neues AAV-Gesetz 2012 erforderlich

Der Gesetzentwurf AAV-Gesetz 2012 ist insbesondere deshalb erforderlich geworden, weil der freiwillige Beitrag der Wirtschaft und Industrie stetig geringer wurde. Auch deshalb senkte das Land NRW seinen Beitrag auf 2 Millionen Euro ab. Lediglich die Kommunen ließen ihren Anteil unverändert, wobei die kommunalen Spitzenverbände aber zugleich deutlich gemacht hatten, dass eine Erhöhung des kommunalen Anteils von 3 Cent auf 6 Cent pro Einwohner/Jahr ausgeschlossen sei, wenn nicht zumindest das Land NRW seinen Anteil deutlich erhöht. Gleichzeitig wurde herausgestellt, dass auch die Kommunen die Altlasten nicht verursacht hätten und es auch darum gehe, Flächen für die gewerbliche sowie industrielle Wirtschaft wieder nutzbar zu machen.

Insgesamt wird der Fortbestand des AAV auch deshalb als wichtig angesehen, weil durch eine Revitalisierung von Altlastenflächen der Flächenverbrauch bei den sog. „grünen Wiesen“ vermindert werden kann und gerade Innenbereichs-Grundstücke in Städten und Gemeinden für die bauliche Innenentwicklung wieder nutzbar gemacht werden können. Insofern kann bei den betroffenen Grundstücken auch vielfach auf vorhandene Infrastruktur zurückgegriffen werden, so dass eine kostenträchtige Neu-Erschließung wie etwa bei der Erstbebauung von sog. grünen Wiesen nicht erforderlich ist.

Aus der Sicht der Kommunen war es für eine etwaige Erhöhung des kommunalen Anteils zunächst erforderlich, dass das Land NRW in einem ersten Schritt eine deutliche Erhöhung bei der Finanzierung des AAV nachweisbar dokumentierte. Das Land hat daraufhin in dem am 30.7.2011 in Kraft getretenen Wasserentnahmeentgeltgesetz NRW (WasEG - GV NRW 2011, S. 377ff.) und zwar in § 9 Abs. 3 WasEG geregelt, dass aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgeltes auch Mittel für Aufgaben der Altlastensanierung und Altlastenaufbereitung zur Verfügung gestellt werden. Gleichzeitig hat das Land NRW im Haushaltsplan 2012 in einem zweiten Schritt einen Betrag von 7 Millionen Euro pro Jahr für die Finanzierung des AAV bereitgestellt. Dieser Betrag findet sich jetzt auch im Haushaltsentwurf 2013 wieder und soll darüber hinaus in § 20 Abs. 2 des AAVG-Entwurfs (LT-Drucksache 16/1821) als jährlicher Beitrag des Landes NRW festgeschrieben werden.

2. Neue Kooperationsvereinbarung vom 24.10.2012

Im Vorfeld zur bevorstehenden Änderung des AAV-Gesetzes hatte das Umweltministerium NRW außerdem den Entwurf einer neuen Kooperationsvereinbarung zur Flächen- und Altlastenallianz Nordrhein-Westfalen vorgelegt. Diese neue Kooperationsvereinbarung ist am 24. Oktober 2012 von der Landesregierung, der Landesvereinigung der Unternehmerverbände NRW e. V. – Unternehmer NRW, der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e. V. – IHK NRW, dem nordrhein-westfälischen Handwerkstag sowie dem Städtetag NRW, dem Landkreistag NRW und dem Städte- und Gemeindebund NRW unterzeichnet worden. Die Kooperationsvereinbarung schafft die Grundlage dafür, dass die Finanzierung des AAV auf eine neue dauerhaft abgesicherte Grundlage gestellt werden kann. Sie ist zugleich die Grundlage für den nunmehr in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurf für ein neues AAVG (LT-Drucksache 16/1821).

3. Zum Gesetzentwurf

Der AAV (www.aav-nrw.de) wird weiterhin eine öffentlich-rechtliche Körperschaft sein. Er hat insbesondere die Aufgabe, Flächen, die mit Altlasten kontaminiert sind, einer Wiedernutzung zuzuführen (§ 2 AAVG-Entwurf).

Mitglieder im AAV sind das Land (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 AAVG-Entwurf), die Kreise und kreisfreien Städte (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 AAVG-Entwurf) sowie weitere freiwillige Mitglieder aus der Wirtschaft und Industrie (§ 6 Abs. 2 AAVG-Entwurf). Mit dem neuen AAV-Gesetz (LT-Drucksache 16/1821) soll sichergestellt werden, dass die Finanzierung des AAV auf eine gesicherte Grundlage gestellt wird.

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt nach § 20 Abs. 2 AAVG-Entwurf pro Jahr ab dem 01.01.2012 7 Millionen Euro zur Finanzierung des AAV bereit. Die Summe wird nach § 20 Abs. 2 AAVG-Entwurf durch Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt aufgebracht, das in Nordrhein-Westfalen erhoben wird. Dieses ist bereits in § 9 Abs. 3 der Wasserentnahmeentgeltgesetzes NRW (WasEG NRW) gesetzlich geregelt (GV. NRW. 2004, S. 30; zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2011, GV NRW 2011, S. 390).

In § 20 Abs. 2 AAVG-Entwurf ist bestimmt, dass die Kreise und kreisfreien Städte für das Jahr 2012 einen Beitrag von 3 Cent pro Einwohner/Jahr und ab dem 01.01.2013 einen Beitrag von 6 Cent pro Einwohner/Jahr an den AAV als Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 AAVG-Entwurf zu entrichten haben. Dieser Beitrag kann nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 5 LabfG NRW über die Abfallgebühren refinanziert werden.

Mit dem Gesetzentwurf zu einem neuen AAVG (LT-Drucksache 16/1821) wird den Forderungen der kommunalen Spitzenverbände grundsätzlich Rechnung getragen, die zuletzt noch einmal in der Stellungnahme vom 21.11.2012 gegenüber dem Umweltministerium NRW dokumentiert worden sind.

Insbesondere bleibt durch die rückwirkende Inkraftsetzung des Gesetzes zum 01.01.2012 die Rechtsgrundlage für die Zahlungspflicht der Kreise und kreisfreien Städte von 3 Cent pro Einwohner/ Jahr für das Jahr 2012 bestehen und auch die Zahlungspflicht des Landes in Höhe von 7 Millionen € pro Jahr wird beginnend mit dem Jahr 2012 gesetzlich festgeschrieben. Das Land NRW hat mit den 7 Millionen € pro Jahr seinen Finanzierungsanteil für den AAV deutlich erhöht, so dass auch eine Erhöhung des Beitrags von 3 Cent auf 6 Cent pro Einwohner/Jahr nunmehr mitgetragen werden kann.

Die Wirtschaft und die Industrie können sich weiterhin an der Finanzierung des AAV freiwillig beteiligen. Hierbei wird die Anzahl der Delegierten zukünftig von den geleisteten Zahlungen abhängen, wobei grundsätzlich pro 25.000 € ein Delegierter in die Delegiertenversammlung des AAV entsandt werden kann.

Auch im Vorstand des AAV (12 Mitglieder – § 13 AAVG-Entwurf) werden für die Kommunen künftig drei statt bisher zwei Plätze vorgesehen. Das Land wird 5 Mitglieder in den Vorstand entsenden. Für die Wirtschaft und Industrie sind lediglich 3 Mitglieder vorgesehen, wobei ein viertes Vorstandsmitglied möglich ist, wenn der Stimmenanteil dieser Mitgliedergruppe in der Delegiertenversammlung mindestens 20 Prozent beträgt.

Insgesamt ist der vorgelegte Gesetzentwurf eine geeignete Grundlage um die Finanzierung des AAV dauerhaft abzusichern.

Die kommunalen Spitzenverbände tragen daher den Gesetzentwurf mit, wenn er unverändert so beschlossen wird.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Detlef Raphael
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Rudolf Graaff
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen